



Datum: 03.02.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.:
-----------------------------	------------------------------------	-------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

- TOP: Gründung der Energie Schmallenberg GmbH**
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages
- Benennung des Geschäftsführers

Produktgruppe: 03 05 01 Nahwärmeleitung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, der Gründung der Energie Schmallenberg GmbH zuzustimmen und beigefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages mit den Gesellschaftern Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, RWE Energiedienstleistungs-GmbH und Stadt Schmallenberg (für die Stadtwerke Schmallenberg) abzuschließen.

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung vor den Betriebsleiter der Stadtwerke, Herrn Burkhard König, als Geschäftsführer zu benennen.

2. Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt: Nr. 03 05 01 Text Nahwärmeleitung	Verbuchung:		
		Konto:	Jahr:	
12.750 €		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan		
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme: 101	Auswirkungen auf Folgejahre:		
		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan:	<input type="checkbox"/> Finanzplan:	
		Abschreibung:		
		Folgekosten:		

- Mittel stehen zur Verfügung
 Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Mittel stehen nur mit
zur Verfügung
Deckungsvorschlag:

€

3. Sachverhalt und Begründung

Mit Abschluss des Wärmeliefervertrages zwischen einerseits der Stadt Schmallenberg und andererseits der Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, der RWE Energiedienstleistungs-GmbH und den Stadtwerken Schmallenberg haben sich letztere drei verpflichtet, die Objekte Schulzentrum Bad Fredeburg, SauerlandBAD und Musikbildungszentrum mit Wärmeenergie zu versorgen. Mit Beschluss vom 22.09.2011 hat der Rat der Stadt Schmallenberg dem Abschluss des Wärmeliefervertrages zugestimmt.

Offen war die Frage der Rechtsform, in der die Beteiligten Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, RWE Energiedienstleistungs-GmbH und Stadtwerke Schmallenberg ihrer mit Wärmelieferungsvertrag übernommenen Verpflichtung nachkommen werden.

Nach Klärung insbesondere der kartellrechtlichen Vorgaben wird die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Energie Schmallenberg GmbH“ vorgeschlagen. Zwischen den Beteiligten wurde beigelegter Entwurf eines Gesellschaftsvertrages verhandelt. Als Eigenbetrieb der Stadt Schmallenberg sind die Stadtwerke keine eigenständige juristische Person. Gesellschafter der GmbH kann daher nur die Stadt Schmallenberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.

Auf folgende Besonderheiten des Entwurfs Gesellschaftervertrag soll hingewiesen werden:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Das Unternehmen ist zunächst zuständig für die Wärmelieferung an die oben beschriebenen Objekte. Das Unternehmen soll darüber hinaus berechtigt sein, verschiedenste Tätigkeiten im Rahmen der Energiedienstleistungen in Schmallenberg zu übernehmen. Hierzu wird auf die Formulierung des § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftervertrages verwiesen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

Die Stadtwerke Schmallenberg halten nach dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages 51 % des Stammkapitals, die RWE Energiedienstleistungs-GmbH 44 % und die Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG 5 %. Diese Regelung korrespondiert mit § 2 Abs. 1 des Vertrages; die Gesellschaft soll insbesondere für die Stadt Schmallenberg weitere Energiedienstleistungen erbringen können, deshalb sollen die Stadtwerke auch die Mehrheit am Stammkapital halten. Damit die Stadtwerke aus Sicht der zwei anderen Beteiligten, insbesondere der RWE Energiedienstleistungs-GmbH, die Gesellschaft nicht dominieren, sieht als Pendant zu dieser Regelung § 7 Abs. 3 die Notwendigkeit vor, Gesellschafterbeschlüsse mit einem Anteil von mindestens 60 % zu fassen.

Der in bar zu erbringende Gesellschafteranteil beläuft sich auf 12.750 €. Dieser Betrag steht über den Wirtschaftsplan 2012 unter dem Betriebszweig Wasserversorgung, Produkt 030501, Maßnahme 101 – Nahwärmeleitung – mit 15.000 € zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Schwierig waren die Verhandlungen mit der RWE Energiedienstleistungs-GmbH zur Frage der Organe der Gesellschaft. Aus Effizienzgründen war für die RWE Energiedienstleistungs-GmbH eine möglichst schmale Organisation besonders wichtig. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages verzichtet daher wie bei anderen Gesellschaften mit städtischer Beteiligung üblich, auf die Installation eines Beirats. Organe der Gesellschaft wären hiernach ausschließlich die Gesellschafterversammlung und der/die Geschäftsführer.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Auch hier legte die Energiedienstleistungs-GmbH auf eine möglichst kleine Besetzung großen Wert. Nach interfraktioneller Vorbesprechung am 26. Januar 2012 wird mit dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages die Installation einer Gesellschafterversammlung mit nur drei Mitgliedern vorgeschlagen. Die Stadtwerke Schmallenberg würden ein Mitglied entsenden. Vorgeschlagen wird, dass die Stadtwerke Schmallenberg durch den Vorsitzenden des Werksausschusses in der Mitgliederversammlung vertreten werden, Stellvertreter sollte der stellvertretende Vorsitzende des Werksausschusses sein.

Nach anfänglichen Bedenken erscheint angesichts des auf Energiedienstleistungen beschränkten Handlungsrahmens der GmbH eine solche Besetzung auch auskömmlich. Intern wäre festzulegen, dass das von der Stadt Schmallenberg entsandte Mitglied der Gesellschafterversammlung eine umfängliche Information des Werksausschusses über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft garantiert.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Abs. 2 eröffnet abweichend von üblichen Verfahren der Stadt Schmallenberg/der Stadtwerke Schmallenberg die Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich usw. zu fassen. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden der Gesellschafterversammlung Zuständigkeiten insbesondere in den unter Ziffer 2 a) bis u) aufgeführten Einzelfälle zugeordnet. Dies entspricht im Wesentlichen dem Raster der Zuordnung von Zuständigkeiten auch der Stadt Schmallenberg, eröffnet der Geschäftsführung aber auch die notwendige Entscheidungsfreiheit.

§ 9 Geschäftsführung/Vertretung

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass sowohl die Stadtwerke Schmallenberg als auch die RWE Energiedienstleistungs-GmbH je einen Geschäftsführer vorschlagen. Dieser wäre von der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Aus wichtigem Grunde kann dem Vorschlag der genannten Gesellschafter widersprochen werden.

Die RWE Energiedienstleistungs-GmbH wird voraussichtlich einen technischen Mitarbeiter (Prokurist) mit der Geschäftsführung beauftragen. Vorgeschlagen wird, mit der Geschäftsführung der Gesellschaft den Werkleiter der Stadtwerke, Herrn Burkhard König, zu beauftragen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll ehrenamtlich erfolgen.

Die Regelungen zu Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich aus an den Vorgaben der Gemeindeordnung bzw. denjenigen des dritten Buches Handelsgesetzbuch. Besonderheiten gegenüber sonstigen Gesellschaftsverträgen, an denen die Stadt Schmallenberg beteiligt ist, bestehen insoweit nicht. Gleches gilt für die Regelungen zu den §§ 11 bis 20 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages, betreffend im Wesentlichen Regelungen zur Kündigung der Gesellschaft, Verfügung über Geschäftsanteile, etc..

Wichtig ist noch der Hinweis auf § 18. Die RWE unterliegt der Kontrolle durch das Bundeskartellamt. Hier waren besondere Vorschriften aufzunehmen.

Darüber hinaus waren die besonderen Vorgaben der Gemeindeordnung im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung einer Kommune zu beachten und ebenfalls mit dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages aufzunehmen.

Der so zunächst einvernehmlich verhandelte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird seitens der RWE Energiedienstleistungs-GmbH nochmals von der Rechtsabteilung geprüft. Die

Gründung der Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung. Hiermit soll das Notariatsbüro Berken beauftragt werden. Im Vorfeld wurde der Entwurf zur Prüfung auch diesem überlassen. Darüber hinaus wurde der Entwurf zur Prüfung der Kommunalaufsicht bereits zugesandt. Sollten sich hieraus bis zur Sitzung des Werksausschusses bzw. Rat noch Änderungsnotwendigkeiten ergeben, wären diese ggf. nachzutragen.

Hinweis:

Organisatorisch wären von der Energie Schmallenberg GmbH Wärmelieferverträge mit den Vorlieferanten Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG und RWE Energiedienstleistungs-GmbH abzuschließen. Das von den Stadtwerken erstellte Wärmenetz wäre im Wege eines Pachtvertrages in Besitz zu nehmen. Die Konditionen wurden im Wesentlichen im Vorfeld der Angebotserstellung festgelegt. Der Wärmeliefervertrag mit der Stadt ist über das Angebot und dessen Annahme geregelt. Die kaufmännische Geschäftsführung der GmbH sollen die Stadtwerke Schmallenberg übernehmen. Dies bedarf ebenfalls einer vertraglichen Vereinbarung.

Sachlich konnte das BHKW, das im Eigentum der Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG steht, planmäßig zum Jahresende 2012 seinen Probebetrieb aufnehmen. Dieser läuft bis zum 30.06.2012. Planung und Ausschreibung des Wärmenetzes durch die Stadtwerke sind abgeschlossen, die Auftragsvergabe steht an. Die RWE Energiedienstleistungs-GmbH schreibt derzeit die Kesselanlagen sowie das Steuerungssystem aus. Alle Arbeiten zur WärmeverSORGUNG der beschriebenen Objekte zum 01.07.2012 laufen damit planmäßig.



Ergänzung zur Vorlage Nr. **VIII/660**

Datum: 13.02.2012

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	
-----------------------------	------------------------------------	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

- TOP: Gründung der Energie Schmallenberg GmbH**
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages
- Benennung des Geschäftsführers

Produktgruppe: 03.05 Nahwärmeleitung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, der Gründung der Energie Schmallenberg GmbH zuzustimmen und beigefügtem **7. Entwurf** des Gesellschaftervertrages mit den Gesellschaftern Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, RWE Energiedienstleistungs-GmbH und Stadt Schmallenberg (für die Stadtwerke Schmallenberg) abzuschließen. Die Stadtvertretung sieht die Belange des Handwerks bzw. kleinere Unternehmen nach § 107a GO NW berücksichtigt.

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den Betriebsleiter der Stadtwerke, Herrn Burkhard König, als Geschäftsführer zu benennen.

3. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage VIII/660 wurde darüber informiert, dass der 6. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der RWE Energiedienstleistungs-GmbH, dem Notariatsbüro Berken sowie der Kommunalen Aufsicht zur Prüfung überlassen wurde.

Diese Prüfungen führten zur Ergänzung/Änderung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 2, 3, 8, 10 und 20. Die Änderungen sind im beiliegenden 7. Entwurf farbig gekennzeichnet bzw. durchgestrichen.

Die Änderungen im § 2 des Vertrages betreffen Erfordernisse zur wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune sowie der Verpflichtung, die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

Mit § 3 Abs. 3 wurden die Ausführungen zur Bekanntmachung aus dem bisherigen § 20 nach hier verschoben. Es handelt sich in diesem Punkt um eine redaktionelle Änderung.

Aus Sicht der Verwaltung muss die GmbH vor Eintragung in das Handelsregister tätig werden können, zumal diese wegen der vorab notwendigen kartellrechtlichen Prüfung durchaus

etwas länger dauern kann. Hier konnten Meinungsverschiedenheiten mit den RWE zu § 3 Abs. 2 Satz 2 letztlich noch nicht geklärt werden.

§ 6 Abs. 10 regelt die bereits in der Vorlage VIII/660 beschriebene Besetzung der Gesellschafterversammlung und vollzieht vertraglich das nach, was mit der Vorlage angekündigt war.

§ 8 Abs. 4 stellt eine redaktionelle Änderung dar. Meinungsverschiedenheiten mit den RWE gibt es noch zum Punkt § 8 Abs. 2 Buchstabe i. Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung ausschließlich zum Abschluss bzw. Änderung von Einstellungsverträgen für leitende Angestellte gelten. Die Anstellung von sonstigen Angestellten bedarf der Ermächtigung über den Stellenplan, der von der Gesellschafterversammlung zu verabschieden ist. Die personalrechtliche Entscheidung kann durchaus in den Händen der Gesellschaftsführer liegen.

Die Änderungen des § 10 betreffen Fristvorgaben nach dem HGB.

Bis zur Entscheidung des Werksausschusses/der Stadtvertretung soll versucht werden, die beiden offenen Punkte mit den RWE noch zu klären. Gelingt dies nicht, wird gleichwohl die Zustimmung letztlich der Stadtvertretung vorgeschlagen bei Klärung dieser beiden Punkte durch die Verwaltung.

Darüber hinaus machte die Kommunalaufsicht auf: die Voraussetzung des Einhaltens der Vorschriften zu § 107a Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung aufmerksam.

Gemäß § 107a Abs. 2 Satz 2 hat die Gemeinde im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung sicherzustellen, dass bei der Erbringung der Dienstleistung die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

Die Leistung Wärmeversorgung Schulzentrum Bad Fredeburg, SauerlandBAD und Akademie wurden europaweit ausgeschrieben. Ein den Ausschreibungserfordernissen entsprechendes Angebot hat nur die Bietergemeinschaft RWE Energiedienstleistungs GmbH, die Biogas Ebbinghof GmbH und Co. KG und Stadtwerke Schmallenberg abgegeben. Alle drei fragen die von ihnen zu erbringenden Leistungen am Markt nach, die Schmallenberg Energie GmbH im Verbund mit ihren Gesellschaftern eröffnen den Handwerksbetrieben, vielfach örtlichen Handwerksbetrieben sowie dem Tiefbau damit die Möglichkeit, im Segment Wärmeversorgung tätig zu werden. Damit sind die Belange kleinerer Unternehmen als Forderung des § 7a Abs. 2 Satz 2 GO erfüllt.